

Die Rob. S. Gewerke, Maurer u. Steinmetze
und Schmieden 2. Lief. M. u. Weinme.
ab 1. Aug. 1750 der Kaiserin.
befehl von den Statuten gkais.
Franz Xelx 1676 bewilligt
am 23. Januar
1706 bestätigt hat

Maurer- u. Steinmetzenzunft,

statuten.

Muzejski archiv v Špiagani.

R. Han. Ark. I: Gewerbe: Maurer u. Steinmetze
Zunftsatzungen d. Caib. M. u. Stein.
Bestät. 1. Aug. 1750 de Kaiserin.
Da erfahren wir e Satzungen z Kais.
Leopold (I.) 6. Okt. 1676 bewilligt
und Kais Jos I am 23. Jänner
1706 bestätigt hat.

Rud. Stan. Gläwerbe.

557 Maurer u. Steinmetze - Representaz. Kaiser.
Wien 1750 24. Oktober. Laibach 1. Okt. 1750.

Der Kaiser bestätigt ^{am 1. August 1750} von neuem die.

Stattten der Maurer u. Steinmetzen ganz
in Laibach u. dem ganzen Lande Krain,
welche zuletzt Kaiser Josef unter dem
23. Jänner 1706 bestätigt hat, soweit
sie nicht der 1732 emanirten General-
handwerkordnung widersprechen, mit
der Abänderung des 11. Articuls.

==== ^{KK} Die Representaz. Kaiser
benachrichtigt die ganz davon
am 1. Okt. 1750.

Rud. Stan. Gewerbe -

557. Maurer u. Steinmetze.

Die Maurer u. Steinmetzen zuerst unter
die Kaiserin von Weiberbestätigung ihrer
Statuten welche ihr Kaiser Leopold
Wien 6. October 1676 erteilt u. Kaiser
Joseph Wien 23. Jänner 1706 bestätigt
hat.

unterchr: Die gesamtheit
Meister und gesellen der Maurer,
und Steinmezer Handwerk in der
Königl. Haupt Statt Laybach in Herz-
ogthum Cain

Datum daupen: Per sacram
Cal. Regiam May^{gen} LXXXII der
27 Xber 1749.

Rud. Stan. Gewerbe

557. Maurer u. Steinmetze.

Von Stadtmaistrat Larbach am
15. Aug. 1749 beglaubigte Abschrift
des am 23. Januar 1706 bestätigten
Exemplars der Jungstaatungen.
Der Wortlaut der vom Leopold ertheilten
Satungen wird wörtlich wiederholt.

In Namen der Heiligen Unver-
fehlten Dreyfaltigkeit etc" einige
Zeit her haben sich einige "so
das Handwerk mit ehelicher und
rechlich, auch mit bey rechtschaffenen
passierlichen Messern gelehrt"
haben unterstandene Aufträge zu
übernehmen und zu führen auf die

durch ihre Unwissenheit und Unerfahrun-
heit ihre Bauherrn in groÙe Schaden
eingeleitet haben, anderseits aber sie den
„redlich, und erfahrenen Meistern,
und gesellen, so ihre Lehr-, und
Wanderung erfüllt, und vollbracht;
wie auch die Bau- und Steinmeister Kunst
erfahren haben, das Brodt vor dem
Mauel abschneiden, und darnach
nach misslingung der Arbeit sich
flichtig machen, und die Leith
herr und herr angezogen pflegen“
Kur also der Anordnung, Bezug
und Ärgernissen abzuheben, haben sie
sich entschlossen in d. Karpstadt
Laibach „und für dieses Herzogthum
Cain, andern Erbländern gemäß eine

ordentliche, und Ehrbare Bruderschaft,
und eigentliche Handwerks-ordnung,
und artikulen nach dem Exempl,
und Beschaffenheit der gräzerischen,
und andern befreysten Bruderschaften
aufzurichten, und darob Handhaftig,
ehrbar, und Vest zu halten wie
folgt:

1. Es wird in Laibach Graz gemäß
eine Mauer in Stein-putz geprägt
und ein ordentlicher brodt gehalten, welches
der Technicoste, welcher die p. l. Redmungen
vorzulegen hat, aufzubewahren hat, darin
werden alle die redliche Meister eingetragen.
Zum techn. sollte ein ehrliches
wohlerfahrenes Mitglied erwählt werden.
2. Der J. hat alle einbrekken
die sich er für entsprechend erkennet,

einschreiben und ihnen dannals die Statuten vorzulesen o. v. l. lassen, was auch sonst jährlich einmal zu erfolgen hat.

3. Den Meistern am Lande ist es gestattet einen Unterrecht zu bilden, doch müssen alle diese von dem Hauptrecht, u. - lada abhängig sein und sich vorher hier einschreiben lassen. Auch die Freisprechung der Lehrlingen und Erteilung der Lehrbriefe soll durch die Hauptstädte. Ch. gehorchen. Das Aufdringen können sie zu Hause verrichten, so auch die Freisprechung um die grossen Reisekosten bei den grossen Entfernungen und schlüssigeren Zeiten ^{aus} zu

werden, zu Hause zu verbringen. Der Meister muss aber die Hauptgilde davon mündlich oder schriftlich in Kenntnis setzen und nur die Einwilligung bitten. Die Lehrbriefe sollen aber immer bei d. Hauptstadt nach der Vorherigen Errichtung des Gebühr erstellt und gefertigt werden.

4. Wenn ein Steinmetz- oder Maurergesell das Meisterrecht gewinnen will, so muss er wenigstens in 3 Ländern gewandert sein und bei einem Meister alda 2 Jahre verbracht haben. Eines Meisters Sohn aber der eine M. Witwe oder Tochter heiratet, soll nur ein Jahr arbeiten. Nach alter Gewohnheit soll ein jeder sein Meisterschild liefern. Nachdem diese von den "geodueten" Landmeistern und magistratslichen Komissaren für

recht- u. handwerksonnig erkund
wurde u. der Gesell bei der vorhergehenden
Prüfung auf die gestellten Fragen ges-
antwortet hat und so als tauglich
befunden wurde, solle er nach
vorhergehend. Erfüllung der Bestimmungen
des 6. Punktes zum Meister aufga-
kommen werden (so ^{zu} ~~zu~~ 26. v. 17. - Jahr soll

sich zum Nachweise seiner ehrlichen
Geburt mit einem Geburtschein
versehen und ihn mit dem Lehrbrief
vorweisen, wie zu machen aber ein
Habbarer werden und sich dem
Bürgerlichen mitteilen unterwerfen.
Diejenigen Maurer aber die schon
bereits in den Städten ausdrißig sind
und daelbst ihr Handwerk treiben,
sollen ohne vorherige Prüfung

jedoch auf vorausgehende Einverleihung
in die Städte versch. getuldet werden
sie sind aber ihrem Vermögen gemäß
etwas in die Lade bezindetem Schuldig
Wer aber Künftig hin Meister werden
will, wird auf den H. 6. und ^{die} ~~die~~ 7.
Punkte angewiesen.

Da sich in Kranz gewöhnlich
Bauern und Gey-Lenth (Kontrobandar?)
sich zu den Meistern begeben und
nur das gemeine Mauer zu er-
lernen und ihr Lebenslauf unter
einem Baumeister nach seinen Anordnungen
arbeiten und nur große Werken
verrichten, so sollen

5. solche Handwerker genossen

welche nur gemeine Reparationen
an gewissen Häusern ausführen bei
ihrem Herkommen belassen werden,
und aber schuldig sich in die Bruderschaft
gegen eine entsprechende Ein-
lage einzuschreiben. Dijenigen aber,
welche wirkliche Stadt- und Bau-
meister sind und wichtige Gebäude
wie Kirchen, Kapellen, Schlösser,
Türme, vornehme Häuser usw.
von neuem übernehmen oder reparie-
rigen wollen, müssen den vorigen
und andere Punkte erfüllen. Wenn
man ein Meister aus Deutschland
oder Weltland kommt und
wegen seiner Kunst von den Städten

oder einem Magistrat aufgenommen
wird, so ~~soll~~ ^{sollte} ein solcher ^{auch} von der
Brudersch. für einen Meiste aner-
kannt werden, doch ist es schuldig
die Brud. zu ehren und sich mit
ihm nach billigen Dingen abzuge-
finden. wie auch zu den burgerlichen
Mitteln zu koncurrieren.

6. Wer also der Br. einverleibt
und zum Meiste aufgenommen werden
lässt, der soll sich ferner mit den
Br. verständigen und in die Lade
nach den Personal- Ob u. Zeit-
Kuständen und der Erkenntnis des
4 Kommissars eine Geldsumme
erlegen und sein Meistertahl geben
und dann jedes Quartalster 15 Kr.

an die Late entrichten mit der Ein-
schränkung des 9. Punktes.

7. Jeder Geselle ist bei Strafe alle
Quasember in die Late einer Prosochen
zu erlegen schuldig und sich in allen
Punkten ordnungsgemäß zu verhalten.

8. Alle Meister u. Gesellen, die sich
in einer Entfernung von 4 oder doch
wenigsten 3 Meilen um Laibach
herum befinden, sollen am Freitag,
Leichnamstag bei der Hauptlate
erscheinen, bei dem Fachmeister
zusammenkommen und dem
gottesdienste beiwohnen sowie an
der Prozession teilnehmen und hernach
über die die Br. anbetr. Angelegenheiten
verhandeln. Wer unentholdiglich
ausbleibt soll an die Bruderschaft

wenn er Meiste ist 20, wenn Geselle 15
Rr entrichten, an die Br. Corporis
Christi aber der Meiste ein H die Gesellen
1/2 H gelben Naches entrichten; wen
aber große Armut oder andere
wichtige Krachen enthaltendes, der
soll als enthaltend gelten. An
diesen Tage solle auch der Haushalt,
armen, &c. in erste Linie jenen die
die Br. einverleibt sind aus der Late
ein Almosen gegeben werden.

9. Obzwar auch die weiter wohnenden
an diesen Tage zu erscheinen verpflichtet
sind, werden sie von d. Br. wegen der
großen Reisekosten davon dispensiert,
doch sollen sie zu Hause die Ausacht
verrichten und die entsprechenden

Gebühren : ein Meister 30 Kr. ein Geselle
15 Kr an die Hauptplatte entrichten,
die im 5. Punkt ausgeführten Mauerer
aber etwas weniger. jedoch sollen alle
3 Jahre einmal alle Meister u. Gesellen
an diesen Tage zusammenkommen
ob vertraglich von jedem Viertl den
Technicisten mit einem Meister und
2 Gesellen abordnen. Wer aber so
wenig bemüht wäre, dass er diese
Auslagen nicht entrichten könnte, sollte
verzehnt werden u. nicht zahle das
Königes gepront. Auch die im
5. Punkt ausgef. Mauerer die von der
Hauptstadt 4 oder 5 Meilen ent-
fernt sind sollen von dem Droschenen

verschont werden, aber zu eines entspr.
Gebührs an die Hauptplatte verbannt sein.
10. Ein Meister kann einen Lehrlingen
zum Steinmetzen auf 5 Jahre, zum Mauerer
auf 3 Jahre aufdringen, früher aber nicht
länger als 14 Tage lang in die Probe haben.
Wann er ausgelehrnt soll er ihm vor
dem Technicisten ledig sprechen und
vor der Hauptplatte in Laibach ihm
einen Schreibstift aussstellen. Der Lehrlinge
aber soll sich gegen den Meister u. Mä.
u. Gesellen gebührend verhalten, fleißig
geübt, ehrbar u. getreu sein. Wenn
er aber gegen denselben Punktkaudell
so soll er von seinem Meister zurück
gewiesen werden, wenn es nicht
hilft, schärfer bestraft werden.

und wenn auch das nicht hilft
und da Verbrechen groß wäre, so
soll er auf vorhergehende Erkenntnis
des Lehmeisters in der Bruderschaft
auch wenn seine Lehrjahre schon zu
Ende gingen bestellt werden. Wenn
ein Lehrlinge ohne genügende Ursache
und ohne Vorwissen des Lehmeisters
seiner Meister verlässt, so soll er von
einem andern M. nicht aufge-
nommen werden.

11. Ein Steinm.-M. kann 3 Gesellen
ein Maurer - oder Bau-M. soviel er
braucht, aufnehmen; der letzte Raum
auch so viele Lehrlinge aufnehmen
wie er will, ein Steinm.-M. aber nur
einen. Noch kann er aber wenn dieser
sich schon 3 Jahre in der Lehre

befindet, kann er wohl schon einen
anderen aufnehmen.

12. Wenn ein Lehrlinge aus Unwissen-
heit bei einem unrechtmässigen Meister
gelebt hat, da unsere Brudersch.
nicht angehört, und sich rechtlich verhalten
hatte sollte er nicht in die Brudersch.
aufgenommen werden, sondern nach Erkenntn.
des Lehmeisters eine Leistung bei einem
einem rechtl. Meister lehren und sich
dann mit der Brudersch. verstündigen.

13. Ein Meister darf dem andern
sein Gesinde nicht abwendig machen;
wer dawider handelt sollte nach
Erkenntn. & Lehrlin. bestraft werden.
Wenn ein Gesell von seinem M.
 Urlaub nehmen will, soll das
mit St. Georgi oder Michael fei-

scheiden und darzupassen diese Zeit ohne erhebliche Ursache & einem andern eintreten sondern so bald als möglich anderworts wandern. Wenn ein freunder Geselle keine Arbeit bekommen Römitte, solle ihm aus d. Late ein Zehngelt gegeben werden

14. Wenn Meiste soll dem andern in die Arbeit greifen. Es solle b. einem Bauherrn kein anderer Meister arbeiten bis der ^{wissenschaftl} Frühling befriedigt ist. Da gegen handelt solle dann unter sohlichenen Meister den Schaden auf vorher gehende ordentliche Liquidierung quitt machen "und nach best Offenheit der Sache verhaft werden -

15. Mindest in Lande Krais

solle Refugz sein als Meiste das Handwerk zu treiben, wer nicht ordentl. b. d. Hauptstadt in Late. da mit hohen Einwilligung befördert wurde. Wer aber dagegen handelt, solle aus d. Brod ausgeschlossen werden und für einen Skimpler n. Störer gehalten werden. Auch soll kein Gesell bei ihm in die Arbeit treten, wer dies wissentlich Late und auf die Ernährung d. Brudersch. ^{der} nicht verlassen wollte solle aus d. Brod ausgeschlossen werden. So lange er aber unbewapnt handelt, solle das nicht seiner Bevörderung in dem Wege stehen.

16. Wenn aber ein Meister ein unzüchtiges u. unehr. Leben führen möchte und sein Vermögen zum

Schanden seines Weibes und de Kinder
unwillig verschwendete „in Jahr
u. Tag“ nicht bestete, communi-
zierte, Predigt unterlaßte, der
soll durch den Zechmeister gütig
ernahmt werden und wenn keine
Pessuny erfolge möchte solle
er durch die Br. beschafft werden
und wenn auch das ohne Erfolg
bleibe, solle er ausgeschlossen
werden und kein redlicher Gesell
bei ihm verbleiben.

17. Wenn ein M. durch ein
Unglück in die Armut gerate
und sich nicht aufhelfen könnte,
solle ihm aus der Br. Kasse eine
Unterstützung gegeben und geliehen

werden. Falls er wieder aufkommen
würde solle er verpflichtet sein
das rückverschaffen; wenn er aber
in der Armut sterben sollte, so
solle ihm das in Gottes Namen erden
geschenken werden.

18. „solle auch einer den andern daß
Handwerkhs gebett, wie man's zu nennen
pflegt, öffentlich vor den Lech,
meister, und Handwerk, und nir-
gends anderstwo zu lehren schuldig
seyn, es seye dann, von dem Hand-
werk bewilligt, und erlaubt.“

19. Der M. solle seine Gesellen
seiner Arbeit u. Kunst gemäß sowil
mit Rücksicht auf die guten u.
schlechter Jahre bezahlen damit
er ehrlich arbeitskommen kann.

der Gesell solle aber nicht verschwenden
und ohne Grund dem Meister steigern
und ihm so inschaden bringen. Wer
dagegen handelt - solle von der Br.
bestraft werden.

20. Wenn ein M. oder Ges. de der
Br. angehört ohne etwas zu hinterlassen,
stirbt, so solle er auf Kosten des
Landes christl. bestattet und von
allen anwesenden M. u. Gesellen
zu Ruhe gelassen werden.

21. Wenn ein M. die Führung
des Werkes einem vertrauenswürdigen
Fäller überlässt, solle sich dieser
ehrlich und gewiss die Gottesfurcht
verhalten (Bek. 2. S. 16.). Dasselbe
gilt für die Gesellen (S. 16.), die
auch den Fäller in Abwesenheit

des Meisters gehorchen sollen. Darunter, handelnde werden andern zum Tempel empfindlich bestraft.

22. Kein Pallier u. Gesell solle das Werk seines Meisters verachten oder gegen ihn intrigieren; darunterhand werden mit ausschliessung der doch ~~mit~~ empfindliche bestraft/ in diesem Falle müssen sie dem Meister eine geringende Tatsächlichkeit geben

23. Jeder Gesell solle gehorchen diese Ordnung nachzukommen andernfalls sollte er wie auch wenn er wissenhl. bei einem unrecht Meiste arbeit gesucht der trotz Ermahnung bei ihm eingehalten wäre, in dieser Bruderschaft nicht geduldet werden

24. Kein Gesell solle jemand andern als den Meister u. bei seine Abwesenheit den Pallier ansprechen um Förderung. Auch soll kein Gesell an einem Wochentag besondest am Montag ohne Wissen des Meisters einen Feier Tag machen und so das Geld verschlendern und die Arbeit heunen und nicht nur den Meister sondern auch den Bauherrn benachteiligen, Wer die Ermahnung nicht folgt solle bei der 3. Ermahnung nach Erkennen d. Lehmeisters bestraft werden.

25. Wusste ein Gesell von seinem Meister etwas unehrliches solle es das im Geheimen dem Lehmeister an-

zeigen um er will ihn verhaften oder
sonst das entsprechende vornehmen -
Auch ein Gesell solle ^{ein} den andern nicht
an der Ehre verletzen; wenn etwas
solches vorkomme solle, solle
das am nächsten Sonn oder Feier-
tag dem Meister angezeigt werden
und er soll die Sache ordnen
oder sogar dem Lehrlinge am
Zeigen, damit er das entsprech-
ende vornimmt. Solange aber
die Sache nicht in 2. Ordnung
ist, soll kein Gesell von der
Arbeit ausbleiben, damit den
Bauherren kein Schaden geschieht.

26. Verlässt ein Gesell seinen
Meister, so solle er den gebührenden
Abschied nehmen, und alle

Schulden bezahlen.

27. Geräte ein Geselle durch
ein Mitglied in die Armut, so soll
ihm aus der Gesellenkasse eine
Unterstützung gegeben werden; hat
er die Geunterte erlangt, ist er
verpflichtet das zurückzuzahlen;
wollte er sich davon entziehen so
solle er ^{auch} zu der Bezahlung ge-
zwungen u. bestraft werden

28. Wenn ein Gesell stirbt, so
solle seine Nachlass zunächst für
den Conduct, einige hl Messen u
Zahlung d. Schulden verwendet werden;
der Rest seines ^{nächsten} befreunde
zugestellt werden; sollte sich aber

im Jahr u. Tag niemand finden
u. er selbst nichts dargestellt hätte,
so sollte der Nachlass vom Zeichner
verkauft und des Brudersch. auf
verlebt werden, es solle aber davon
die nötige Resthung geben.

29. Wenn Simpler und
Störer und ander in die Brudersch.
nicht einverlebte Lente arbeiten
übernehmen, sollen sie auf An-
rueffen der Bruderschaft durch
die Grund-Obrigkeiten abgestraft
werden und ihnen bei Strafe die Arbeit
verboden werden, wenn das wohl
nichts ihnen das Land verlegen-
wegenholten werden und dazu
sollen sie noch getriffen werden

wovon die Hälfte der Grund-
Obrigkeit, die andere da Brudersch.
verbleben soll.

Folgt die Bestall. durch Kaiser
Joseph F. 20. Jänner 1706.

Und die Bestätigung der Abschrift
durch den Magistrat von Laibach
am 15. Dezember 1749

Exemplar von 1757.

Wir entnehmen, daß das Exemplar
von Leopold 6. Okt. 1676 u. wieder
von Josef E. 23 Januar 1706 bestät.
wurde mit Abänderung des
11. Art. werden sie bestätigt.

11. Artikel: Ein Steinmetz oder
Maurermeister kann so viel Gesellen
aufnehmen als er bedarf; ein
Steinmetzmeister aber nur 1 Lehr-
jungen; wenn dieser schon in ihre
in der Lehre ist, auch noch einen
andern; ein Maurer- oder Raum.
aber auf 8 Gesellen 1 Lehrjungen
und Schuldig sein die Lehrj. u. die
Gesellen s. d. Arbeit richtig zu
verteilen.

Folgt die Bestätigung.

Wien 1. August 1750.

Handschrift durch den KK. Repräsentationsexpeditör u. Cammerexp.
bestätigt Larbach 23. Decr. 1750.

30. Apr. 1750. Supplik der Karl.
Maurer & Steinmetzen um die Bestätigung
der Statuten.



